

Stellungnahme zu dem Bescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg

vom 14. März 2022

Heute erreichte mich der Bescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg, mit dem mir mitgeteilt wird, auf die am 15. Februar 2022 eingereichte Strafanzeige werde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, da keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vorlägen.

Hinsichtlich der Zurückweisung des Vorwurfs einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch den damaligen Finanzsenator Dr. Tschentscher und weitere leitende Mitarbeiter der Finanzverwaltung meint die Staatsanwaltschaft darauf rekurrieren zu können, dass die steuerverkürzenden Bescheide schon im Jahre 2011 und 2012 ergangen und der Steuerschuldnerin (der Warburg Bank) bekanntgegeben worden sind. Damit sei die Haupttat (eine Steuerverkürzung) schon in diesen Jahren beendet worden. Da eine Beihilfe nur für eine noch nicht beendete Haupttat rechtlich möglich ist, seien die Aktivitäten der Finanzverwaltung und ihres Präses im Jahre 2016 nicht mehr „beihilfefähig“.

Das ist eine ebenso schlanke wie rechtlich unzutreffende Argumentation. Eine Haupttat – und das gilt auch im Steuerrecht – ist erst beendet, wenn sie ihren tatsächlichen Abschluss gefunden hat (so wörtlich der BGH in wistra 2000, 425). Die Steuerbescheide in 2011 und 2012 für die Jahre 2009 und 2010 waren ergangen nach § 164 Abs. 1 Abgabenordnung **unter dem Vorbehalt der Nachprüfung**. Ob die zu Unrecht der Warburg Bank zugesprochene und ausgezahlte Kapitalertragsteuer bei ihr verbleiben darf, stand gerade nicht abschließend fest, solange der Vorbehalt der Nachprüfung nicht aufgehoben war. Das war bis 2016 nicht geschehen. Aus eben dieser Nachprüfung heraus ergab sich auch die Notwendigkeit einer Rückforderung, der sich aber der Präses der Finanzbehörde und die damals in der Finanzbehörde und dem Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg tätigen leitenden Mitarbeiter widerrechtlich und als Gehilfen der Warburg Bank verweigerten.

Dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnt, ist es zu verdanken, dass ich ohne Verstoß gegen die Vorschrift des § 353d Nr.3 StGB den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 14. März 2022 veröffentlichen kann.

So kann sich jeder Bürger selbst ein Bild davon machen, mit welchem Wohlwollen die Staatsanwaltschaft die fehlenden Erinnerungsleistungen des ehemaligen Bürgermeisters Olaf Scholz beurteilt. Sie hat dafür den Segen der Stadtregierung, aber nicht den der denkenden und immer noch urteilskräftigen Bürger.

Für diese sind die Falschaussagen des Olaf Scholz vor dem Untersuchungsausschuss eine Zumutung. Gleiches gilt für die ihn mit diesem Bescheid salvierende Staatsanwaltschaft Hamburg.

Hamburg, am 15. März 2022

Gerhard Strate